

Stadt Jessen (Elster)  
Ordnungsamt

Schloßstr. 11  
06917 Jessen (Elster)



Ort, Datum  
Jessen (Elster), 29.07.2013

Sachbearbeiter(in) Zimmer-Nr.  
Herr Strube 0.25  
Telefon Telefax  
03537 276-859 03537 276-610

e-Mail  
carsten.strube@jessen.de

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)  
2013T00212 / PI

Zum Antrag vom  
28.07.2013

Piratenpartei Sachsen-Anhalt  
Postfach 110145  
06015 Halle

## Sondernutzungserlaubnis

### für öffentliche Verkehrsflächen

(gem. § 8 Bundesfernstraßengesetz i. V. m.  
Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt i. V. m.  
Sondernutzungssatzung der Stadt Jessen (Elster))

### Gebührenfestsetzung

nach Sondernutzungsgebührensatzung  
der Stadt Jessen (Elster)

(gem. Gebührentarif für Sondernutzungen)

### Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund:

Ort der Maßnahme (Gemeinde, Straße)

**Jessen (Elster), +Ortsteile,**

von - bis (Kilometer, Haus-Nr.)

**200 Plakate "Bundestagswahl 2013"**

Umleitung

**Auflagen einhalten!**

Ausmaß

**200 Plakate A1**

Maße der AG	Fahrbahn	Gehweg	Radweg	Parkplatz	Grünfläche	Sonst.Fläche	Gesamtfläche (m²)
Länge (m)							Wertzone: 0 Zeit: 50 Tag(e)
Breite (m)							
Fläche (m²)							

Zeitraum von: **12.08.2013**

bis: **30.09.2013**

Bauleiter

**Frau Tiedke**

Telefon

**0151/23377844**

### 1. Die oben genannte Behörde genehmigt an oben bezeichnetem Ort:

<input type="checkbox"/> Aufstellen eines Baugerüsts	<input checked="" type="checkbox"/> Plakatierung	<input type="checkbox"/> Aufstellen von Baumaschinen
<input type="checkbox"/> Aufstellen eines Bauzaunes	<input type="checkbox"/> Aufstellen eines Containers	<input type="checkbox"/> Aufgrabung an öffentlichem Verkehrsgrund
<input type="checkbox"/> Anbringung von Warenautomaten	<input type="checkbox"/> Befahren des Rad- und Gehweges	<input type="checkbox"/> Aufstellen eines Kranes
<input type="checkbox"/> Lagerung von Materialien und...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>		

### Auflagen zur Sicherung der Arbeitsstelle:

Die Auflagen und Hinweise zur Plakatwerbung auf der Rückseite dieses Bescheides sowie der beiliegenden Auflistung sind zu beachten, da Bestandteil dieser Sondernutzungserlaubnis. Jedes Plakat ist zwingend mit einem Genehmigungsaufkleber (auf dem Datumfeld !!!) zu kennzeichnen. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt die sofortige, kostenpflichtige Entfernung der Plakate durch die Stadt Jessen (Elster). Die Verkehrssicherungspflicht obliegt vollständig dem Antragsteller.

### 2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr festgesetzt von:

Gebühr	Verwaltungsgebühr	Auslagen	Gesamtbetrag
<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>

Sie werden gebeten, den Betrag innerhalb von 14 Tagen ab Zugang des Bescheides unter Angabe von Reg.-Nr./AZ zu entrichten.

Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Jessen (Elster) i. V. m. dem Gebührentarif für Sondernutzungen in der derzeit geltenden Fassung.

Bankverbindung  
**Sparkasse Wittenberg**

Kontonummer  
**795**

Bankleitzahl  
**80550101**

Die umseitigen/beiliegenden Auflagen, Hinweise und die Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieses Bescheides.

Verteiler: Antragsteller  
Akte

Im Auftrag

**C. Strube**

## **Auflagen und Bedingungen:**

1. Die Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den im Antrag benannten Personenkreis.
2. Die Öffentlichkeit ist vor Errichtung der Baustelle auf Kosten des Antragstellers in geeigneter Form nachweislich in Kenntnis zu setzen. Das gilt auch im Falle von auftretenden Problemen, die sich nachteilig für die Anlieger auswirken könnten. Vor Beginn der Arbeiten ist mit dem Bauamt der Stadt Jessen (Elster) der Zustand der Flächen zu dokumentieren.
3. Die vorliegende bauordnungsrechtlichen, straßenbaubehördlichen bzw. Trassenzustimmung des Trägers der Straßenbaulast sind Bestandteil der Genehmigung.
4. An der Baustelle ist für jeden gut sichtbar ein Hinweis auf den Generalauftragnehmer / der bauausführenden Firma mit Anschrift und Telefonnummer anzubringen.
5. Die Ableitung von Abwässern in die Straßenentwässerungsanlage ist nicht gestattet.
6. Eventuelle Beschädigungen und Verunreinigungen des Straßenkörpers sowie des Gehweges und sonstiger baulicher Anlagen, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung stehen, sind unverzüglich vom Antragsteller zu beseitigen.
7. Anordnungen der Mitarbeiter des Bauamtes / Ordnungsamtes / Straßenverkehrsamtes sind zu befolgen. Die Sondernutzungsgenehmigung ist am Ort der Sondernutzung verfügbar zu halten und den zur Kontrolle berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
8. Die zur Sondernutzung genehmigten Maße dürfen nicht überschritten werden.
9. Begründete Anträge auf Verlängerung der Erlaubnis sind unter Angabe des Aktenzeichens vor Ablauf der Genehmigung zu stellen.
10. Bei Aufgrabungen im Bereich von Straßenbäumen ist das Bauamt rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu verständigen. Alle Bäume im Bereich der Aufgrabungen sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen haftet der Erlaubnisinhaber. Auf die DIN 18920 wird hingewiesen.
11. Aufgrabungen im Bereich von Straßenbäumen und Bäumen an sonstigen Verkehrsanlagen geht die Haftung für die Standsicherheit der Bäume nur auf das Bauamt über, wenn vor der Verfüllung der Baugrube eine Abnahme durch das Bauamt erfolgt ist.
12. Alle Arbeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik und den entsprechenden Vorschriften und Richtlinien auszuführen.
13. Insbesondere die ZTVA-StB, RSA, ZTVT-StB, ZTVE-StB und die Baustellenverordnung sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
14. Die Baustelle gilt dann als abgeschlossen, wenn das Übergabe-/ Übernahmeprotokoll des Bauamtes bestätigt wurde. Eine förmliche Abnahme der Oberfläche ist grundsätzlich durchzuführen.
15. Die Gemeinde ist aus Haftungsansprüchen Dritter, die sich aus der Erteilung der Sondernutzung ergeben können, freigestellt.
16. Der Antragsteller hat in Wahrnehmung seiner Verantwortung und als Verkehrssicherungspflichtiger durch regelmäßige Kontrollen zu sichern, dass Schäden für Dritte durch z. Bsp. eine Baustelle verhütet werden können.
17. Falls gegen Auflagen oder Bedingungen verstoßen wird, kann die Sondernutzungserlaubnis jederzeit widerrufen werden. Bei Widerruf besteht kein Erstattungsanspruch gegenüber der Genehmigungsbehörde.

## **Auflagen zur Plakatwerbung:**

1. Grundsätzlich sind Werbepлакate (Plakate) nur an Lichtmasten so anzubringen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht gefährdet ist.
2. Die Plakate dürfen nur in einer Mindeshöhe von 2,20 m (Unterkante Plakat) an Lichtmasten angebracht werden.
3. In jedem Stadtteil ist die Errichtung von bis zu 50 Plakaten zulässig. Bei Überschreitung dieser Anzahl wird die Stadt Jessen (Elster) auf Kosten des Verursachers auf dem Wege der Ersatzvornahme die Beräumung und Entsorgung durchführen lassen.
4. Die Befestigung der Plakate ist nur mit Kabelbinden zulässig.
5. Die maximale Plakatgröße darf das Format DIN A1 nicht überschreiten (Ausnahmen sind nur auf Antrag möglich).
6. Bei der Antragstellung ist ein inhaltlich identisches Plakatumuster im Format DIN A 4 mit einzureichen. Sollte dies unterlassen werden behält sich die Stadt Jessen (Elster) vor, bei nicht seriösen Inhalt bzw. nicht seriösen Aufdrucken oder vom Antrag abweichende Veranstaltungen, auch bereits genehmigte Plakate kostenpflichtig entfernen zu lassen.
7. Ausgenommen von der Plakatwerbung ist der Marktbereich der Stadt Jessen (Elster) im Umkreis von 150 m einschließlich der einmündenden Straßen (Lange Straße, Weberstraße, Wittenberger Straße - Teilstück "Einbahnstraße", Schloßstraße, Kaplaneistraße, Lorenzstraße und Kirchplatz. (Fragen zu den örtlichen Gegebenheiten können bei der Genehmigungsbehörde gestellt werden.)
8. Die Plakate sind so zu befestigen, dass es zu keiner Beeinflussung der Lichtmasten kommt und Witterungseinflüsse (Sturm, Regen u.ä.) keine Verkehrsgefährdung herbeiführen können.
9. An Bestandteilen des Straßenkörpers (Brücken, Stützmauern usw.) sowie an Bäumen, als auch in oder an Bushaltestellen darf keine Plakatwerbung angebracht werden.
10. Der Antragsteller hat in Wahrnehmung seiner Verantwortung und als Verkehrssicherungspflichtiger durch regelmäßige Kontrollen zu sichern, dass Schäden für Dritte verhütet werden können.
11. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ist durch den Antragsteller ein Verantwortlicher zu benennen, der für die Zeit der Plakatierung ständig telefonisch erreichbar ist.
12. Beim Eintreten eines Schadenfalles durch ein Plakat liegt die Klärung und Haftung in der Verantwortung des Antragstellers. Die Stadt Jessen (Elster) wird von jeglicher Haftung freigestellt.
13. Der Antragsteller hat die Plakatwerbung nach Ablauf des Genehmigungszeitraumes selbst zu entfernen. Bei Überschreitung des Genehmigungszeitraumes wird die Stadt Jessen (Elster) auf Kosten des Verursachers auf dem Wege der Ersatzvornahme die Beräumung und Entsorgung durchführen lassen.
14. Bei Nichteinhaltung der Auflagen kann die Plakatwerbung auf Kosten des Antragstellers gemäß § 20 StrG LSA durch Entfernen unterbunden werden.
15. Im Übrigen wird auf die weiteren Ausführungen innerhalb der Sondernutzungssatzung hingewiesen.
16. An Straßenlaternen, welche mit einem weiß-rot-weißen Reflektorband (VKZ 394-50) versehen sind, ist das Plakatieren verboten.
17. Sonstige gesetzliche Regelungen bleiben von den Auflagen dieser Erlaubnis unberührt.

## **Hinweis:**

Diese Sondernutzungserlaubnis ersetzt nicht aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen erforderliche Genehmigungen.

## **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Jessen (Elster), Schloßstraße 11 in 06917 Jessen (Elster) einzureichen. Ein eventuell eingereichter Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

## Auflagen Wahlwerbung

zur Wahlwerbung (Plakatwerbung) im öffentlichen Straßenraum der Stadt Jessen (Elster) einschließlich deren Ortsteile anlässlich der Bundestagswahl am 22.09.2013

1. Die Wahlwerbung ist innerhalb einer Woche nach der Wahl (30.09.13) zu entfernen. Im Umkreis von 100 Meter der Wahllokale ist die Wahlwerbung bis zum Vorabend der Wahl 20.00 Uhr zu entfernen.
2. Grundsätzlich sind Werbeträger (an Lichtmasten und Aufsteller) so anzubringen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht gefährdet wird.
3. Aufsteller sind mindestens 1,50 m vom Fahrbahnrand entfernt zu plazieren, wobei für Fußgänger bzw. Radfahrer eine Mindestbreite von 1,20 m frei bleiben muss.
4. Für den Fahrverkehr sichtbehinderte Stellen, insbesondere an Kreuzungen und Einmündungen, dürfen nicht verstellt werden.
5. Im Kreuzungsbereich dürfen im Umkreis von 50 m keine Lichtmasten mit Werbeträgern belegt werden.
6. An und vor Verkehrszeichen bzw. Verkehrsleiteinrichtungen dürfen keine Werbeträger angebracht werden.
7. An Bestandteilen des Straßenkörpers (Brücken, Stützmauern usw.) sowie an Bäumen dürfen keine Werbeträger angebracht oder aufgeklebt werden.
8. Die Art der Befestigung ist so zu wählen, dass es zu keiner Beschädigung der Lichtmasten kommt und die Werbeträger durch Witterungseinflüsse (Sturm, Regen) nicht zur Verkehrsgefährdung führen. **(Kein Aufkleben !)**
9. Der Antragsteller hat in Wahrnehmung seiner Verantwortung durch regelmäßige Kontrollen zu sichern, dass Schäden unverzüglich abgestellt werden.
10. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ist dem Baulastträger der Straße durch den Antragsteller ein Verantwortlicher zu benennen, der für die Zeit der Werbemaßnahmen ständig telefonisch erreichbar ist.
11. Bei Eintreten eines Schadensfalles, welcher durch die Werbeträger verursacht wurde, liegt die Klärung und Haftung in der Verantwortung des jeweiligen Antragstellers. Die Zuständigkeit der Stadt Jessen (Elster) wird ausgeschlossen.
12. **Der Antragsteller hat die Werbung selbst zu entfernen. Bei Überschreitung der Frist nach Ablauf der Genehmigung wird die Stadt Jessen (Elster) auf Kosten der Verursacher auf dem Weg der Ersatzvornahme die Beräumung durchführen.**
13. Der Antragsteller wird von Sondernutzungsgebühren befreit, Verwaltungsgebühren werden bei schuldhafter Verursachung z. Bsp. wg. Verstößen gg. die Genehmigung und / oder Auflagen durch den Antragsteller, erhoben.
14. Die sonstigen Auflagen und Bedingungen auf der Sondernutzungserlaubnis sind ebenso wie Auflagen zur Wahlwerbung zwingend zu beachten und Bestandteil dieser Erlaubnis.

## Hinweis auf Einhaltung der Auflagen

Aus aktuellem Anlass weist das Ordnungsamt der Stadt Jessen (Elster) auf die Einhaltung der im Zusammenhang mit der Plakatierungsgenehmigung ausgegebenen Auflagen hin.

Die wichtigsten Eckdaten (Auszug) noch einmal zur Erinnerung:

- Mindesthöhe Plakatunterkante 2,00 m
- Wenn Mindesthöhe aufgrund von anderen Plakaten an einem Mast nicht eingehalten werden kann, muss ein anderer Lichtmast genutzt werden
- Nicht an Ein- oder Ausfahrten hängen
- Für die Befestigung zwingend Kabelbinder oder ummantelten Draht verwenden (hier den Draht aber sehr kurz abkneifen → sonst Verletzungsgefahr)
- Plakataufkleber im Bereich des Datums
- Nur an Lichtmasten hängen
- Genehmigung gilt nur für den beantragten Zeitraum
- Beschädigte oder heruntergerissene Plakatierung ist zu ersetzen oder zu entfernen
- Plakatierung am und im Kreisverkehr sind untersagt
- Plakatierungen im Bereich des Bahnhofes sind ebenfalls untersagt
- Kabelbinder/Drähte sind nach Sondernutzung mitzunehmen und zu entsorgen

Weitere Auflagen stehen immer auf der Rückseite oder auf einem Beiblatt der Genehmigung!!!

Bei groben Verstößen gegen die Auflagen wird die Plakatierung auf Kosten des Antragstellers durch die Stadtverwaltung entfernt.

Mit freundlichen Grüßen

Ordnungsamt – Stadt Jessen (Elster)